

Auszug aus dem
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 558b Zustimmung zur Mieterhöhung



-
- (1) Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens.
 - (2) Soweit der Mieter der Mieterhöhung nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Verlangens zustimmt, kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen. Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben werden.
 - (3) Ist der Klage ein Erhöhungsverlangen vorausgegangen, das den Anforderungen des § 558a nicht entspricht, so kann es der Vermieter im Rechtsstreit nachholen oder die Mängel des Erhöhungsverlangens beheben. Dem Mieter steht auch in diesem Fall die Zustimmungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 zu.
 - (4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.



Management
System
ISO 9001:2015

www.tuv.com
ID 0910080345

Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn
Neue Finien 2
28832 Achim

Telefon: 0 42 02/96 91-0
Telefax: 0 42 02/96 91-33
eMail: info@ehrhorn.de
Internet: www.ehrhorn.de

Bürozeiten:
Montag - Freitag
07.30 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Datenschutzinformation:
www.ehrhorn.de/datenschutz.pdf